

3. Hamburger Fondsgespräch

Abgeltungsteuer bei Private Equity Fonds

Donnerstag, den 4. November 2010

Referentin

Katrin Möricke

**Dipl.-Kauffrau
Steuerberaterin**

- A.** Abgeltungsteuer im Überblick
- B.** Anschaffungskosten / Werbungskosten
- C.** Ein- und Austritt von Investoren
- D.** Anhang: Zahlenbeispiele zum Ein- und Austritt

A. Abgeltungsteuer im Überblick

Anwendung und Wirkung der Abgeltungsteuer

- in Kraft seit 01.01.2009
- ihr unterliegen private Kapitalerträge: Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne u.ä.
- sie beträgt: 26,375% (ESt, SolZ) sowie ggf. KiSt
- wird erhoben durch: Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle; ausgenommen sind z.B. Veräußerungen von GmbH-Beteiligungen
- sie hat grundsätzlich abgeltende Wirkung:
keine Angabe in der Steuererklärung, keine Erstattung

Vor- und Nachteile

- Vorteil:
 - Steuersatz von 26,4% gegenüber Regelbesteuerung von bis zu 47,5%
- Nachteile:
 - Keine steuerfreien Veräußerungsgewinne (für seit dem 1.1.2009 erworbene Wertpapiere/Beteiligungen)
 - Werbungskosten sind nicht abzugsfähig

Ausnahmen zur Abgeltungsteuer

- Es existieren diverse Ausnahmen zur Abgeltungsteuer, u.a.:
- Option zum Teileinkünfteverfahren, bei
 - mind. 25%-Beteiligung an Kapitalgesellschaft oder
 - mind. 1%-„Mitarbeiterbeteiligung“ an Kapitalgesellschaften
 - 60% der Regelbesteuerung (Persönlicher Steuersatz; Werbungskostenabzug)
- Zinsen auf bestimmte Gesellschafterdarlehen
 - insbesondere Beteiligungen von mind. 10%
 - volle Regelbesteuerung

Abgeltungsteuer in der Fonds-Welt

- (nur) bei vermögensverwaltenden Fonds anwendbar
- Anleger sind steuerlich unmittelbar an den Investments beteiligt, entsprechend ihrer Beteiligungsquote (Bruchteilsbetrachtung)
- es gilt der „durchgerechnete Anteil“ für
 - Option zum Teileinkünfteverfahren (mind. 25%-Beteiligung) sowie
 - Übergang zur Regelbesteuerung bei Gesellschafterdarlehen (mind. 10%-Beteiligung); nicht abschließend geklärt
- Problem bei Fonds mit Anlegern unterschiedlicher Konfessionen:
 - Nur wenn sämtliche Anleger in derselben Kirche Mitglied sind, behalten Banken/Zahlstellen Kirchensteuer ein
 - Anderenfalls müssen kirchensteuerpflichtige Anleger ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung angeben zwecks Erhebung von KiSt

B. Anschaffungskosten / Werbungskosten

Neue Vorzeichen bei Ausgaben für Wertpapiere/Fondsanteile

- Grundsätzlich galt für Kapitaleinkünfte bis 31.12.2008:
 - Werbungskosten mindern die Steuern heute
 - Anschaffungskosten (wenn überhaupt) erst bei Verkauf
- Unter dem Abgeltungsteuer-Regime gilt hingegen:
 - Werbungskosten sind nicht abzugsfähig (-> verlorene Kosten)
 - Anschaffungskosten mindern Veräußerungsgewinne bei Verkauf
- Ziel für Abgeltungsteuereinkünfte:
Ausgestaltung von Ausgaben als Anschaffungs-, nicht als Werbungskosten

Rechtsgrundlagen für die Abgrenzung

- Wichtige Verwaltungsanweisungen:
 1. BMF v. 20.10.2003 (Bauherrenerlass)
 2. OFD Rheinland vom 08.01.2007 (Anschaffungskosten bei PE)
 3. OFD Frankfurt vom 27.07.2007 (Anschaffungskosten bei PE)

- Wichtige Rechtsprechung:

BFH v. 19.12.2007, BFH/NV 2008, 566 (Fassung der Kaufentscheidung)

Grundsätze zur Abgrenzung

- Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen in der Investitionsphase
- Die Investitionsphase beginnt, wenn die grundsätzliche Kaufentscheidung getroffen ist (BFH aaO)
- Alle Ausgaben der Abwicklung des Projekts, d.h. der einzelnen Beteiligungen
Dies sollen insbesondere sein:
 - Managementgebühren für die geschäftsführenden Gesellschafter
 - Haftungs- und Geschäftsführervergütungen für Komplementäre
 - Vergütungen für Treuhandkommanditisten
 - Gründungskosten, Eigenkapitalprovisionen, Rechtsberatungskosten

Grundsätze zur Abgrenzung

- Fazit zur Auffassung der Finanzverwaltung:

Die Ausgaben werden soweit wie möglich den Anschaffungskosten zugeordnet.

- Frage zur Reaktion der Finanzverwaltung auf die Abgeltungsteuer:

Wird die Finanzverwaltung die Grenzlinie zu Lasten der Anschaffungs- und zu Gunsten der Werbungskosten verschieben?

Beispiel

Sachverhalt

- Ein in 2009 gegründeter Fonds hat eine Investitionsphase von 5 Jahren.
- Die Managementvergütungen betragen jährlich € 2 Mio.

Steuerliche Wirkung

- Die Managementgebühren führen zu Anschaffungskosten von € 10 Mio. für die Investoren
- Bei Verkauf der Investments bzw. der Fondsanteile, mindern die Anschaffungskosten einen Veräußerungsgewinn um € 10 Mio.
- Die Steuerentlastung beträgt € 2,64 Mio. (25% ESt, 5,5% SolZ)

C. Ein- und Austritt von Investoren

Der Ein- und Austritt als Anschaffung / Veräußerung von Wirtschaftsgütern (1)

- Die Anschaffung / Veräußerung eines Fonds-Anteils gilt als Anschaffung / Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter des Fonds durch den Anleger, § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG
- Bei Verkauf eines Fonds-Anteil (vgl. BMF v. 22.12.2009, Tz. 74ff.)
 - Veräußerer veräußert anteilig Wirtschaftsgüter des Fonds
 - Erwerber erwirbt anteilig Wirtschaftsgüter des Fonds
 - Es erfolgt keine Erhebung der Abgeltungsteuer durch Kapitalertragsteuer
 - Die Feststellung der Gewinne/Verluste erfolgt auf Fondsebene; Veräußerer muss Einkünfte in der Steuererklärung angeben
- Komplexitätsgrad steigt bei Ein-/Austritten von Investoren

Der Ein- und Austritt als Anschaffung / Veräußerung von Wirtschaftsgütern (2)

- Tritt ein Investor einem Fonds bei:
 - erwirbt der beitretende Investor anteilig Wirtschaftsgüter des Fonds
 - veräußern die „Altinvestoren“ anteilig ihre anteiligen Wirtschaftsgüter
- Tritt ein Investor aus dem Fonds aus:
 - Veräußert der Austretende anteilig Wirtschaftsgüter des Fonds
 - erwerben die verbleibenden Investoren anteilig Wirtschaftsgüter
- Jeder Eintritt / Austritt erfordert: Ermittlung der Verkehrswerte der Wertpapiere/Beteiligungen des Fonds

Bei Ein- und Austritt – Altfälle nicht vergessen (1)

- Keine Abgeltungsteuer für vor dem 1.1.2009 erworbene Wertpapiere
 - Steuerfreiheit bleibt für Gewinne aus der Veräußerung von „Altpapieren“
 - Steuerfrei sind damit auch auf „Altpapiere“ entfallende Gewinne aus Ein- und Austritten

Bei Ein- und Austritt – Altfälle nicht vergessen (2)

- Problem: Auswirkung eines Austritts für verbleibende Investoren
 - Frage: Kann ein und dasselbe anteilige Wirtschaftsgut zu einem Teil „Neu-“ und zum anderen Teil „Altpapier“ sein?
 - Lösungsalternativen:
 - Nachträgliche Anschaffungskosten auf „Altpapier“
 - Quotelung in Neu- und Altanteile

Beispiel: Austritt eines Investors (1)

Sachverhalt

- A, B und C sind seit 2005 Investoren des A, B & C Private Equity Fonds.
- Der A, B & C Fonds hat die Einlagen noch im Jahre 2005 in Portfolio-Gesellschaften investiert.
- C tritt im Jahr 2010 aus dem Fonds gegen Abfindung zum Verkehrswert aus; Die Investments sind seit 2005 im Wert gestiegen.
- In 2012 veräußert der A & B Fonds die in 2005 erworbenen Investments.

Beispiel: Austritt eines Investors (2)

Besteuerung des austretenden Investors C

- Steuerlich betrachtet hat C einen Anteil an den Portfolio-Gesellschaften veräußert.
- Der Gewinn ermittelt sich aus der Abfindung abzgl. seiner Einlage aus 2005.
- Als privates Spekulationsgeschäft ist der Gewinn steuerfrei.
- Abgeltungsteuer findet keine Anwendung, weil der Anteil an der Portfolio-Gesellschaft vor dem 1.1.2009 angeschafft wurde.

Beispiel: Austritt eines Investors (3)

Folgen des Austritts von C für die verbleibenden Investoren A & B:

- Steuerlich betrachtet haben A & B anteilig Anteile an den Portfolio-Gesellschaften von C erworben.
- Die Anschaffungskosten für ihre Anteile an den Portfolio-Gesellschaften setzen sich danach zusammen aus:
 - In 2005 erworbene Anteils-Anteile
 - In 2010 erworbene Anteils-Anteile

Beispiel: Austritt eines Investors (4)

Besteuerung des Veräußerungsgewinns in 2012

- A & B erzielen einen Gewinn in Höhe von:

Veräußerungserlös

./. Anschaffungskosten aus 2005 (Einlage)

./. Anschaffungskosten aus 2010 (infolge Austritt des C)

- Ist der Gewinn insgesamt oder nur quotal steuerfrei?
 - Veräußerungsgewinn ist insgesamt steuerfrei, wenn Erwerb anlässlich Austritt eines Investors nachträgliche Anschaffungskosten sind.
 - Quotal steuerfrei, wenn der Anteil an einer Portfolio-Gesellschaft teils „Alt-“ und teils „Neupapier“ ist -> erfordert komplexe Gewinnquotelung

Beispiel: Austritt eines Investors (5)

Besteuerung des Veräußerungsgewinns in 2012 (5):

- Eine etwaige Gewinnquotelung erfordert eine Aufteilung des Veräußerungserlöses auf Alt- und Neuanteile:

nach dem Verhältnis der (fiktiven) Bruchteile von Alt- und Neuanteilen,
nicht hingegen nach dem Verhältnis der Anschaffungskosten

- Der steuerpflichtige Gewinn für den Neuanteil ermittelt sich wie folgt:

auf Neuanteil entfallender Veräußerungserlös
./ . Anschaffungskosten aus 2010

Beispiel: Eintritt eines Investors (6)

- Komplexität steigt mit:
 - Zahl der Investoren
 - Zahl der Investments
 - Trennung zwischen „Neu-“ und „Altpapieren“
 - und ggf. Aufteilung in „Neu-“ und „Altanteile“ von Wertpapieren/Beteiligungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Katrin Möricke

Diplom-Kauffrau
Steuerberaterin



ALPERS & STENGER

Colonnaden 5 | 20354 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 35 53 36 - 0

Telefax: +49 (0)40 35 53 36 - 63

E-Mail: EMAIL

www.alpers-stenger.de

Die vorstehenden Ausführungen erfolgen rein informationshalber und können eine eingehende steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

D. Anhang: Zahlenbeispiele zum Ein- und Austritt

1. Beispiel: Eintritt eines Gesellschafters (1)

Sachverhalt

- A und B gründen einen privaten Private Equity Fonds.
- Sie leisten beide eine Einlage in Höhe von € 1,2 Mio; der Fonds investiert die € 2,4 Mio. in eine Portfolio-Gesellschaft
- In der Folgezeit steigt der Wert der Portfolio-Gesellschaft auf € 4,2 Mio.
- C möchte dem Fonds beitreten und gleichberechtigter Investor werden. Um einen Anteil von $\frac{1}{3}$ zu erhalten, muss er entsprechend eine Einlage in Höhe von 2,1 Mio. leisten.
- Dafür stehen ihm nach dem Beitritt zu:
 - $\frac{1}{3}$ an der Portfolio-Gesellschaft = € 4,2 Mio. / 3 = € 1,4 Mio.
 - $\frac{1}{3}$ an den liquiden Mitteln = € 2,1 Mio. / 3 = € 0,7 Mio.

1. Beispiel: Eintritt eines Gesellschafters (2)

- **A & B** veräußern steuerlich jeweils 1/3 ihrer Portfolio-Anteile an C;
Im Gegenzug stehen ihnen je 1/3 der liquiden Mitteln von € 2,1 Mio. zu.
- Sie erzielen einen **steuerpflichtigen** Gewinn in Höhe von je € 0,3 Mio.
 - € 0,7 Mio. (Anteil an liquiden Mitteln = Veräußerungserlös)
 - ./. € 0,4 Mio. (1/3 der Anschaffungskosten für Anteil an Portfolio-Anteil)
- Die Anschaffungskosten der Portfolio-Anteile von A & B mindern sich entsprechend auf € 0,8 Mio.
 - € 1,2 Mio. (Urspr. Anschaffungskosten)
 - ./. € 0,4 Mio. (Minderung durch Beitritt)

2. Beispiel: Austritt eines Investors (1)

Sachverhalt

- A, B und C sind seit 2005 Investoren des A, B & C Private Equity Fonds.
- Sie haben Einlagen in Höhe von jeweils € 1,2 Mio geleistet; für die € 3,6 Mio. wurde in 2005 ein Anteil an einer Portfolio-Gesellschaft erworben
- Der Wert der Portfolio-Gesellschaft ist auf € 5,4 Mio. gestiegen
- C tritt im Jahre 2010 aus dem Fonds aus gegen Abfindung zum Verkehrswert
- Im Jahr 2012 veräußert der A & B Private Equity Fonds den Anteil an der Portfolio-Gesellschaft für 10,8 Mio.

2. Beispiel: Austritt eines Investors (2)

Besteuerung des austretenden Investors C:

- Steuerlich betrachtet hat C einen Anteil an der Portfolio-Gesellschaft veräußert.
- Der Gewinn beträgt € 0,6 Mio.

Veräußerungserlös	€ 1,8 (Abfindung)
Anschaffungskosten	€ 1,2 Mio. (Einlage)
- Als privates Spekulationsgeschäft ist der Gewinn steuerfrei
- Abgeltungsteuer findet keine Anwendung, weil der Anteil an der Portfolio-Gesellschaft vor dem 1.1.2009 angeschafft wurde

2. Beispiel: Austritt eines Investors (3)

Folgen für die verbleibenden Investoren A & B:

- Steuerlich betrachtet haben A & B einen Anteil am Anteil an der Portfolio-Gesellschaft erworben
- Die Anschaffungskosten für ihre Anteile an der Portfolio-Gesellschaft betragen danach jeweils:
 - In 2005 erworbene Anteils-Anteil: € 1,2 Mio
 - In 2010 erworbene Anteils-Anteil: € 0,9 Mio (zusammen: € 1,8 Mio.)

2. Beispiel: Austritt eines Investors (4)

Besteuerung der Veräußerungsgewinns in 2012

- Auf A & B entfällt jeweils ein Gewinn von € 3,3 Mio

Veräußerungserlös	€ 5,4 Mio. (zusammen € 10,8 Mio)
Anschaffungskosten in 2005	€ 1,2 Mio. (Einlage)
Anschaffungskosten in 2010	€ 0,9 Mio. (infolge Austritt des C)

- Ist der Gewinn vollständig oder nur anteilig steuerfrei?

2. Beispiel: Austritt eines Investors (5)

- Veräußerungsgewinn ist vollumfänglich steuerfrei, wenn Erwerb in 2010 (anlässlich Austritt des C) nachträgliche Anschaffungskosten sind
- Quotale Steuerfreiheit, wenn Anteile zu separieren sind

- auf Altanteile entfällt jeweils: € 2,4 Mio (steuerfrei)

Veräußerungserlös: € 3,6 Mio. (2/3 des Erlöses von je € 5,4 Mio)
Anschaffungskosten: € 1,2 Mio (Einlage)

- auf Neuanteile entfällt jeweils: € 0,9 Mio (steuerpflichtig)

Veräußerungserlös: € 1,8 Mio. (2/3 des Erlöses von je € 5,4 Mio)
Anschaffungskosten: € 0,9 Mio. (infolge Austritt des C)